

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) SWM Profi Strom

1 Wie Vertrag und Lieferung zustande kommen:

Zustandekommen des Vertrages, Lieferbedingungen. Der Vertrag SWM Profi Strom kommt erst durch ausdrückliche, schriftliche Bestätigung durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH (SWM) unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Die Bestätigung erfolgt nur, wenn die Belieferung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Kundenauftrags bei SWM möglich ist.

Soweit ein Vorvertrag des Kunden bei einem anderen Anbieter zu kündigen ist, beginnt die Stromlieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats, wenn die SWM bis zum 10. eines Monats den Auftrag des Kunden erhalten haben und der Vertrag von SWM bestätigt wurde. Vor Beendigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten kann die Lieferung jedoch nicht beginnen.

Voraussetzungen für die Belieferung sind, dass die Messung an der Verbrauchsstelle des Kunden mittels eines Eintarifzählers erfolgt und der Jahresverbrauch des Kunden 100.000 kWh nicht übersteigt. Der Anschluss des Kunden darf zum vorgesehenen Liefertermin nicht gesperrt sein.

2 Alles über Laufzeiten und Ihre Kündigungsmöglichkeiten:

Laufzeit, Kündigung. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Laufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung von SWM angegebenen Liefertermin. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht zum Ende der Vertragslaufzeit von einer Seite mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt wird.

Entscheidet sich der Kunde dafür, sich zukünftig von einem anderen Lieferanten mit Strom beliefern zu lassen, werden die SWM, sobald die Voraussetzungen für einen Wechsel des Lieferanten vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen zügig und unentgeltlich durchführen.

3 Was Sie über Ablesung und Abrechnung wissen sollten:

Ablesung und Abrechnung. Die SWM werden grundsätzlich die Ablesedaten verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten. Die SWM können jedoch verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden. Erhalten der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Messdienstleister keinen Zugang zur Messeinrichtung, oder nimmt der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vor, dürfen die SWM den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

Anhand dieser Werte werden die SWM eine Jahresabrechnung erstellen. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden werden auch Zwischenrechnungen erstellt.

4 Monatliche Abschlagszahlungen – einfach und überschaubar:

Abschlagszahlungen. Die SWM sind berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe die SWM anhand der bisherigen Verbrauchsdaten oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen festlegen werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die SWM den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten.

Zahlung, Fälligkeit. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5 Sicher alles enthalten – so setzen sich Ihre Preise zusammen:

Preisbestandteile. Im Preis enthalten sind die Stromlieferung, die Entgelte für Messung und eine jährliche Abrechnung, die Netznutzungsentgelte sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

6 Wann sich Preise ändern und was Sie tun können:

Preis Anpassung. Für Änderungen des Strompreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend. Dies bedeutet: Preis Anpassungen werden nur im Rahmen des billigen Ermessens im Sinne von § 315 BGB durchgeführt, wobei die SWM verpflichtet sind, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden. Die jeweilige Preis Anpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam.

Dem Kunden steht im Fall einer Preis Anpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats schriftlich zu kündigen,

der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preis Anpassung vorangeht. Die SWM werden den Kunden im Fall einer Preis Anpassung auf dieses Kündigungsrecht schriftlich besonders hinweisen.

Das Recht einer Anpassung des Preises nach Ziffer 7 dieser AGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

7 Wie sich neue Gesetze auf Ihren Preis auswirken:

Preis Anpassung bei Veränderung wirtschaftlicher Grundlagen. Erhöhen oder verringern sich die Kosten für Strom durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen auf Grund gesetzlicher Maßgaben unmittelbar oder mittelbar, so werden die SWM sämtliche sich daraus ergebende Be- oder Entlastungen an den Kunden weitergeben. Gleiches gilt für die an die SWM seitens ihrer Lieferanten weitergegebenen Be- oder Entlastungen im Falle einer Änderung von Steuern, Abgaben etc. aufgrund gesetzlicher Maßgaben.

8 Netzstörungen – wer haftet und wer hilft:

Haftung. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die SWM von der Leistungspflicht befreit. Die SWM werden ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie den SWM bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Bei Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Versorgung aufgrund einer Störung des Netzbetriebes sind Ansprüche des Kunden direkt gegen den Netzbetreiber zu richten. Beruht die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWM nach Ziffer 9 dieser AGB, bleiben diese verantwortlich. Im Übrigen bestehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

9 Versorgungsstopp – die rechtlichen Grundlagen:

Unterbrechung der Versorgung. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro trotz Mahnung in Verzug, sind die SWM berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben Forderungen außer Betracht, soweit sie der Kunde schlüssig begründet beanstandet hat oder soweit sie aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWM resultieren.

Die SWM sind zur Wiederherstellung der Belieferung verpflichtet, sobald der Zahlungsverzug beseitigt ist und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten.

10 AGB's – wann sie sich ändern und was sich daraus ergibt:

Änderung der AGB. Die SWM dürfen diese AGB ändern, wenn z. B. höchst richterliche Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, Änderungen der Marktgegebenheiten oder die Beseitigung auftretender Auslegungszweifel dies erforderlich machen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Schreibens schriftlich widersprechen, andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Auf das Recht zum Widerspruch sowie darauf, dass mit Ablauf der Widerspruchsfrist die Zustimmung als erteilt gilt, werden die Kunden von den SWM jeweils hingewiesen.

11 Was passiert, wenn Ihr Verbrauch falsch ermittelt wurde:

Berechnungsfehler. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den SWM zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grund zu legen. Sofern die Verbrauchswerte vom Netzbetreiber ermittelt werden, finden die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung.

Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.